

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 10. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2024)

zum Thema:

Sekundärmigration in Berlin

und **Antwort** vom 26. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Februar 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18194

vom 10. Februar 2024

über Sekundärmigration in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen, die bereits in einem anderen europäischen Land als Schutzberechtigte anerkannt wurden oder bei denen es Hinweise für eine solche Anerkennung gibt, hat Berlin in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 aufgenommen? Wie viele davon wurden auf andere Bundesländer verteilt, wie viele verblieben im Land Berlin? Bitte aufschlüsseln nach den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 sowie nach Herkunftsland und EU-Mitgliedstaat, der zuerst eine Schutzberechtigung anerkannt hat.

Zu 1.:

Beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) wird lediglich ein Asylgesuch geäußert, der eigentliche Asylantrag wird danach beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt. Dort werden auch alle Unterlagen geprüft. Wird festgestellt, dass in einem anderen europäischen Land bereits ein Schutzgesuch gestellt bzw. die Schutzbedürftigkeit anerkannt wurde, wird der Vorgang an das zuständige Dublin-Referat des BAMF weitergeleitet. Daten hierüber werden durch das Land Berlin nicht erfasst.

2. Wie viele der im Jahr 2021 in Berlin aufgenommenen Personen, die nicht auf andere Bundesländer verteilt wurden und die bereits in einem anderen europäischen Land als Schutzberechtigte anerkannt wurden oder bei denen es Hinweise für eine solche Anerkennung gibt, haben bzw. sind bis jetzt a) einen Asylantrag gestellt? b) eine Abschiebungsanordnung bzw. eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung erhalten? c) ein laufendes Asylverfahren? d) einen gültigen Aufenthaltstitel? e) eine Ausreisepflicht mit Duldungsstatus? f)

eine Ausreisepflicht ohne Duldungsstatus? g) in einen Drittstaat rückgeführt worden? h) von einem anderen EU-Mitgliedstaat übernommen worden? i) freiwillig in einen Drittstaat bzw. in ein anderes EU-Land gereist oder in den EU-Mitgliedstaat, der zuerst eine Schutzberechtigung anerkannt hat, zurückgekehrt?

3. Wie viele Personen, die bereits von einem anderen europäischen Land als Schutzberechtigte anerkannt wurden oder bei denen es Hinweise für eine solche Anerkennung gibt, leben aktuell in Berlin? (Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland, Aufenthaltsstatus bzw. Ausreisepflicht sowie EU-Mitgliedstaat, der zuerst eine Schutzberechtigung anerkannt hat.)

4. Wie viele Rückführungen von Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits als Schutzberechtigte anerkannt worden sind bzw. bei denen Hinweise für eine Anerkennung vorliegen, erfolgten in Berlin seit 2019 aufgrund einer Anordnung nach § 29 Absatz 1 Nr. 2 AsylG i. V. m. § 35 AsylG? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Herkunftsland und Rückführungsziel.)

Zu 2., 3. und 4.:

Die erfragten Sachverhalte liegen maßgeblich in der Zuständigkeit des BAMF. Eine statistische Erfassung im Sinne der Frage durch Behörden des Landes Berlin erfolgt nicht.

5. Wie viele freiwillige Ausreisen des o. g. Personenkreises erfolgten seit 2019? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Herkunftsland sowie Zielland der freiwilligen Ausreise.)

Zu 5.:

Freiwillige Ausreisen von Personen, die bereits in einem anderen europäischen Land als Schutzberechtigte anerkannt wurden, werden als solche nicht statistisch erfasst.

Gleichwohl beantwortet werden kann die Frage allerdings bezüglich der Personen, die mit Unterstützung des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) freiwillig in das Land ausgereist sind, in dem sie als Schutzberechtigte anerkannt wurden, da im Rahmen des Antragsverfahrens eine Prüfung stattfindet, ob ein Aufenthaltsrecht im gewünschten Zielland vorliegt, um die Ausreise in ein anderes Zielland als dem Herkunftsland sachgerecht zu begründen und die Rückkehr möglich zu machen. Nur zu dieser Fallgruppe, nicht aber zu freiwilligen Ausreisen in einem anderen europäischen Land Schutzberechtigter in ihr Herkunftsland, liegen dem LAF Daten vor.

In den Jahren 2019 bis 2023 sind 21 Personen, die ursprünglich in einem anderen europäischen Land als Schutzberechtigte anerkannt wurden, über die freiwillige Rückkehr dorthin zurückgekehrt.

Eine Aufschlüsselung gemäß Auswertung des LAF kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2019

Herkunftsland	Zielland	Anzahl
Afghanistan	Griechenland	1
Eritrea	Dänemark	1
Kamerun	Spanien	3
Marokko	Polen	2
Russische Föderation	Finnland	1
Syrien	Portugal	1
Venezuela	Spanien	1
gesamt		10

Jahr 2020

Herkunftsland	Zielland	Anzahl
Aserbaidshan	Frankreich	1
gesamt		1

Jahr 2021

Herkunftsland	Zielland	Anzahl
Palästinensisches Autonomiegebiet	Niederlande	1
Syrien	Griechenland	1
gesamt		2

Jahr 2022

Herkunftsland	Zielland	Anzahl
Afghanistan	Italien	1
Irak	Bulgarien	1
Marokko	Griechenland	1
Somalia	Griechenland	3
gesamt		6

Jahr 2023

Herkunftsland	Zielland	Anzahl
Afghanistan	Griechenland	1
Pakistan	Griechenland	1
gesamt		2

6. Welche Maßnahmen will der Senat ergreifen bzw. ergreift er, um die Sekundärmigration ins Land Berlin bzw. den Missbrauch der Schengen-Regelung zu verhindern?

Zu 6.:

Sowohl das sogenannte Dublin-Verfahren zur Bestimmung des Staates, der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, also auch die Durchführung von Grenzkontrollen zur Unterbindung illegaler Einreisen liegen in der Zuständigkeit des Bundes, der seinerseits an europarechtliche Vorgaben gebunden ist. Der Senat arbeitet mit den zuständigen Stellen eng zusammen und unterstützt die Einhaltung der geltenden Regelungen u.a. durch Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verfahren

Berlin, den 26. Februar 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport